

1. Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen für den Einkauf der Fa. Arthur Langenhan GmbH & Co. KG (im folgenden LASO genannt), gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten abgeändert werden.

1.2 Durch die Annahme unseres Auftrages erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen.

1.3 Wird unser Auftrag vom Lieferanten abweichend von diesen Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur unsere Einkaufsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Ist der Lieferant mit dieser Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, den Auftrag zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.

2. Vertragsschluss

2.1 Ein Kaufvertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn LASO nach Empfang eines Angebots innerhalb 10 Tagen eine schriftliche Annahmeerklärung abgegeben hat.

2.2 Die Vertragspartner werden mündliche Änderungen und Ergänzungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.

3. Kaufpreis

Soweit im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, schließt der Kaufpreis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung nach der aktuellen LASO-Verpackungsvorschrift sowie Übernahme der Transportversicherung und gesetzlichen Umsatzsteuer ein.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Zahlungen werden durch LASO in der Weise und zu der Zeit erfolgen, wie es von den Parteien im Einzelfall vereinbart worden ist.

4.2 Soweit im Einzelfall keine Vereinbarung getroffen worden ist, soll die Zahlung im Regelfall innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit 3% Skonto beziehungsweise innerhalb 30 Tagen rein netto erfolgen.

5. Verpackung

Der Lieferant hat hinsichtlich der Waren- und Transportverpackung die jeweils aktuelle LASO-Verpackungsvorschrift zu beachten.

6. Verzug, Vertragsstrafe

6.1 Die Lieferung hat am im Kaufvertrag niedergelegten Liefertag zu erfolgen.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, LASO schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Lieferverzug eintritt.

6.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen LASO uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nacherfüllungsfrist.

6.4 Im Falle von Akkreditiv-Geschäften hat der Lieferant diejenigen Akkreditiv-Kosten zu erstatten, die LASO dadurch entstehen, dass die Ware des Lieferanten nicht termingerecht an LASO geliefert worden ist.

6.5 LASO ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

7. Gefahrübergang

7.1 Falls keine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware bis zur Übergabe bei LASO, Olpe (Plz 57462).

7.2 Die Gefahr geht somit auch bei einem Versandkauf erst dann auf LASO über, wenn die Ware in Olpe (Plz 57462) an LASO übergeben wird.

8. Mängelrüge

8.1 Falls keine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien geschlossen wurde, wird LASO unverzüglich nach Eingang der Warenlieferung prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen.

8.2 Entdeckt LASO bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Mangel, wird er diesen dem Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen anzeigen.

8.3 Entdeckt LASO später einen Schaden oder Mangel, wird LASO dies ebenfalls

unverzüglich anzeigen. LASO obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

9. Sach- und Rechtsmängelansprüche

9.1 Der Lieferant garantiert, dass alle gelieferten Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, insbesondere das sie der LASO-Spezifikation(en) entsprechen und frei von Konstruktions- und Fabrikationsfehlern sind. Außerdem müssen sie für den von LASO beabsichtigten Einsatzzweck beschaffen sein.

9.2 Bei Mängeln stehen LASO uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

9.3 Im Falle der Nacherfüllung steht das Wahlrecht - auch bei einem Werkauftrag - LASO allein zu.

9.4 Durch die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet LASO nicht auf seine Sachmängelansprüche.

10. Verjährung

10.1 Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für die unter Ziffer 9 genannten Sach- und Rechtsmängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang; entsprechendes gilt für die in Ziffer 12.1 genannten Rechtsmängelansprüche.

10.2 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für das als Ersatz gelieferte Produkt nach dessen Ablieferung die Verjährung neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

11. Werkzeuge

11.1 Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, gehen sämtliche vorhandenen oder während der Laufzeit des Vertrages angeschafften Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die speziell für die Fertigung der zu liefernden Teile notwendig sind und von LASO unmittelbar oder mittelbar bezahlt werden, in den Besitz und das Eigentum von LASO über.

11.2 Zum Zwecke des Eigentumsübergangs wird vereinbart, dass der Lieferant die Fertigungsmittel als Entleiher für LASO besitzt. Die Fertigungsmittel sind auf geeignete Weise und deutlich sichtbar als Eigentum des Abnehmers zu kennzeichnen.

11.3 Diese Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge oder sonstigen Fertigungsmittel dürfen nicht für die Erfüllung von Lieferaufträgen anderer Abnehmer eingesetzt werden, es sei denn, LASO stimmt vorher schriftlich zu.

11.4 Weitergehende Vereinbarungen können in einem separaten Werkzeugvertrag geregelt werden.

12. Schutzrechte / Geheimhaltung

12.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Parlament oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist. Er stellt LASO von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, sofern der Lieferant unmittelbar kraft Gesetzes haftet. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von LASO übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von LASO hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

12.2 Beide Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Vertraulichkeit und zur Geheimhaltung von einsichtig gewordenen Geheimnissen des anderen Teils.

13. Abtretung / Eigentumsvorbehalt

13.1 Eine Abtretung des Kaufpreisanspruches des Lieferanten an einen anderen Gläubiger wirkt erst dann gegenüber LASO, wenn sie vom Lieferanten und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung des Lieferauftrages schriftlich angezeigt worden ist. Andere Arten von Forderungen können grundsätzlich nicht abgetreten werden.

13.2 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere - LASO - Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

14. Gerichtsstand

14.1 Beide Parteien erklären sich mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtsstandes am Hauptgeschäftssitz LASO in Olpe (Plz 57462) einverstanden.

14.2 LASO hat abweichend davon das Recht, auch am für den Lieferanten zuständigen Gericht zu klagen.